



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.02.2021

Auflösung einer privaten Tierhaltung in Kirchham

In Niederbayern wurde eine private Tierhaltung auf dem ehemaligen Bundeswehrge-
lände in Kirchham sowie an zwei weiteren Standorten aufgelöst.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Seit wann war die Tierhaltung den Behörden bekannt? 2
b) Wann wurde die Tierhaltung kontrolliert? 2
c) Durch wen erfolgten die Kontrollen? 2
2. a) Gab es bei den Kontrollen Auffälligkeiten? 2
b) Falls ja, was wurde dabei festgestellt (bitte jeweilige Kontrolle nennen)? 2
3. a) Wann wurden erste rechtliche Verstöße bekannt? 2
b) Welcher Art waren die Kontrollen, bei denen diese Verstöße festgestellt
wurden (Routinekontrolle, Verdachtskontrolle o. Ä.)? 2
4. a) Ist es zutreffend, dass es bereits im Sommer 2020 eine weitläufige Razzia
gab? 3
b) Falls ja, wer war daran beteiligt? 3
c) Falls ja, was wurde dabei festgestellt? 3
5. a) Wurden dem Tierhalter vor der Auflösung Auflagen gemacht? 4
b) Falls ja, welche? 4
c) Falls ja, von wem? 4
6. a) Welche Verstöße führten letztendlich zur Auflösung? 4
b) Wie viele lebende Tiere wurden aufgegriffen (bitte jeweilige Artenbezeichnung
angeben)? 4
c) Wie viele Kadaver wurden bei der Auflösung gefunden? 5
7. Inwiefern wird nun gegen den Halter strafrechtlich ermittelt? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 25.02.2021

Vorbemerkung:

Verstöße gegen den Tierschutz sind nicht hinnehmbar und bedürfen der unverzüglichen Abstellung. Im Sinne der betroffenen Tiere gilt hier Abstellung vor Ahndung.

Die Veterinärverwaltung ist eine Eingriffsverwaltung. Dabei gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, wonach die Maßnahmen für den jeweiligen Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Daraus ergibt sich, dass vollständige Tierhalteverbote nicht an erster Stelle des Vollzugshandelns eingesetzt werden können. Tierhalteverbote wurden im Übrigen im vorliegenden Fall ausgesprochen.

Verstöße, die als Straftatbestände bewertet werden, werden an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Dies ist im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Tierhaltung bereits erfolgt.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen darf darauf hingewiesen werden, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

In der in Rede stehenden Tierhaltung fand keine sog. Razzia statt. Es handelte sich um eine planmäßige Kontrolle; die Tierwegnahme als Ersatzvornahme ist als Maßnahme aus den Kontrollen erwachsen. Dessen ungeachtet musste die Wegnahme im Vorlauf zur Kontrolle vorbereitet werden, um die betreffenden Tiere unverzüglich nach Wegnahme in geeignete Tierhaltungen verbringen zu können.

1. a) Seit wann war die Tierhaltung den Behörden bekannt?

Die Tierhaltung ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB) seit dem Jahr 2010 bekannt durch eine Anfrage, unter welchen Bedingungen eine bestimmte Form einer gewerblichen Tierhaltung zulässig wäre.

b) Wann wurde die Tierhaltung kontrolliert?

c) Durch wen erfolgten die Kontrollen?

2. a) Gab es bei den Kontrollen Auffälligkeiten?

b) Falls ja, was wurde dabei festgestellt (bitte jeweilige Kontrolle nennen)?

3. a) Wann wurden erste rechtliche Verstöße bekannt?

b) Welcher Art waren die Kontrollen, bei denen diese Verstöße festgestellt wurden (Routinekontrolle, Verdachtskontrolle o. Ä.)?

Aufgeführt werden nur von den zuständigen Behörden vor Ort mitgeteilte Kontrollen für den Bereich des Veterinärrechts sowie Informationen, die im Zusammenhang mit den Kontrollen von Belang sind. Bezüglich Details vgl. Vorbemerkung. Aufgrund von Aktenaufbewahrungsfristen wird zum Zeitraum von Januar 2016 bis Januar 2021 berichtet.

Im Jahr 2016 erfolgte keine Kontrolle.

Am 24.04.2017 erfolgte eine systematische Cross-Compliance-Kontrolle durch die KVB und die Futtermittelüberwachung (Regierung von Oberbayern). Es wurden im Bereich der Nutztierhaltung Verstöße gegen das Tierseuchenrecht festgestellt.

Am 13.07.2017 erfolgte nach einer Anzeige aufgrund des erschwerten Zugangs zu Teilen der Tierhaltung eine Teilkontrolle durch die KVB. Festgestellt wurden unter anderem Personalmangel, Reinigungsmängel, unkontrollierte Zucht bei den Affen, überzählige männliche Tiere bei verschiedenen Hirscharten, Alpakas ohne Unterstand, nicht geschorene Schafe und Alpakas sowie das Vorhandensein neuer Tiere bzw. Tierarten (u. a. Tukan und Ginsterkatze).

Im Juli 2017 erfolgte eine Besprechung der KVB mit den Tierhaltern, in der Maßnahmen angekündigt wurden. Ein von den Tierhaltern hinzugezogener Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere gab Ende Juli eine umfangreiche Stellungnahme zur Behebung aller Mängel ab. Danach erfolgte unter anderem die Einstellung von neuem Personal, aber es wurden auch strukturgebende Maßnahmen ausgeführt, wie z. B. Futterpläne und Behandlungslisten, sowie Basisdokumentationen, wie z. B. Tierlisten, Sachkundenachweise oder Tierarztberichte.

Am 18.12.2018 wurde durch die KVB eine Teilkontrolle von Nutztier- und Wildhaltung durchgeführt aufgrund einer Meldung zu einem Verstoß im Zusammenhang mit der Tierkörperbeseitigung und einer tierärztlichen Anzeige zur Nutzgeflügelhaltung. Dabei wurden geringe bis mittelgradige Mängel in der Geflügelhaltung festgestellt.

Bei einer Kontrolle durch die KVB, die Regierung von Niederbayern, das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und unter Hinzuziehung externer Experten am 09.07.2020 (minus ein Standort) wurden umfangreiche Mängel in der Haltung fast aller Tierarten festgestellt. Außerdem wurden in einem Tiefkühlraum über 130 Tierkörper vorgefunden sowie diverse Tierkörper Teile zum Zweck der Präparation. Am 14.07.2020 wurde der letzte Standort mit Haltung von Kranichen kontrolliert. Vorgefunden wurden dort Kennzeichnungs- und Reinigungsmängel.

Am 29.07.2020 erfolgte eine Nachkontrolle, ob die erfolgten Anordnungen und Auflagen erfüllt wurden. Überprüft wurden auch arzneimittelrechtliche Verstöße sowie der Bereich Tierische Nebenprodukte. Bei einer weiteren Nachkontrolle vom 10.09.2020 zeigte sich nur ein Teil der Auflagen als erfüllt. So waren z. B. Alpakas und Schafe geschoren und eine Trennung der Hähne und Hühner war erfolgt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung weiterer Auflagen war vom Tierhalter bzw. den Tierhaltern ein Tierarzt hinzugezogen worden. Die Haltung der Wapiti-Hirsche hatte sich verschlechtert.

Am 16.09.2020 erfolgte zwischen Tierhalter/n und KVB eine Besprechung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Abgabe der Tiere. Dabei wurden auch Themen wie z. B. Finanzen und Stromversorgung geklärt, um die Versorgung der Tiere bis zur Abgabe am 15.10.2020 sicherzustellen.

Am 06.10.2020 erfolgte eine Nachkontrolle durch die KVB, der Zustand der Haltungseinrichtungen für Nutztiere und der Ernährungszustand der Wapitis waren deutlich verbessert. Bei dieser Gelegenheit wurden tierseuchenrechtliche Fragen bezüglich Abgabe der Tiere geklärt.

Am 16.10.2020 wurde mit Rechtsanwaltsschreiben die Verpachtung der verschiedenen Standorte an vier neue Eigentümer und Abgabe aller Tiere an fünf neue Eigentümer per Abgabevertrag mitgeteilt.

Am 18.11.2020 wurden bei einer Teilkontrolle „neuer Eigentümer 1“ mehrere Mängel festgestellt, die auf eine Überforderung des Tierpflegepersonals hinweisen. Am gleichen Tag, 18.11.2020, wurden bei einer Teilkontrolle „neuer Eigentümer 2“ erhebliche Mängel festgestellt sowie bei einer Teilkontrolle „neuer Eigentümer 3“ mittel- bis geringgradige Mängel. (Neuer) Eigentümer 2 hat die Tierhaltung zeitnah zur Kontrolle aufgegeben.

Am 26.11.2020 wurde durch Rechtsanwaltsschreiben mitgeteilt, die Tierhaltung würde bis Ende Dezember 2020 definitiv aufgelöst, außerdem unterstütze eine Firma die Maßnahmen, auch mit Personal.

Am 30.11.2020 wurde eine Überprüfung der Geflügelstallung durchgeführt. Ein Zugang zum Gelände und damit eine Kontrolle waren nicht möglich. Soweit einsehbar, wurde die Kontrolle von außerhalb des Geländes durchgeführt.

Am 09.12.2020 erfolgte eine Kontaktaufnahme über den Rechtsanwalt für „neuer Eigentümer 1“ mit Mitteilung, dass im Bau befindliche Gehege, Stallungen und Volieren für die Tierhaltung teilweise fertig wären, sowie eine Anfrage zu den tierseuchenrechtlichen Auflagen zum Verbringen von Tieren in einen anderen Mitgliedstaat.

- 4. a) Ist es zutreffend, dass es bereits im Sommer 2020 eine weitläufige Razzia gab?**
b) Falls ja, wer war daran beteiligt?
c) Falls ja, was wurde dabei festgestellt?

Im Sommer 2020 fand eine Kontrolle der in Rede stehenden Tierhaltung durch die zuständige Behörde, das LGL und die Regierung von Niederbayern statt, externe Experten waren ebenfalls hinzugezogen worden. Dabei wurde eine Vielzahl von Verstößen u. a. gegen das Tierschutzrecht festgestellt und dass die Tierhaltungsbedingungen in verschiedenen Bereichen trotz Anordnungen nicht verbessert worden waren. Unter den Verstößen befanden sich solche, die als Straftatbestände bewertet wurden. Die Tierhaltung zeigte die Merkmale des „Animal Hoarding“ (krankhaftes Sammeln von Tieren). Siehe Aufstellung gemeinsame Antwort Fragen 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 3 a und 3 b.

- 5. a) Wurden dem Tierhalter vor der Auflösung Auflagen gemacht?**
b) Falls ja, welche?
c) Falls ja, von wem?

Dem Tierhalter bzw. den Tierhaltern wurden von der KVB verschiedene Auflagen zur Behebung von Tierschutzmängeln (und anderen Mängeln) in der in Rede stehenden Haltung gemacht. Im Zusammenhang mit der Kontrolle im Juli 2020 wurde zunächst mündlich ein Tierhalteverbot erteilt und wenig später schriftlich die Auflösung des Bestands innerhalb von drei Monaten angeordnet. Die schriftliche Anordnung des Tierhalteverbots erfolgte im September 2020. Im Oktober gingen die Tiere und die Tierhaltungen an andere Eigentümer über (vgl. auch gemeinsame Antwort 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 3 a und 3 b sowie Vorbemerkung).

Vor Durchführung der Kontrolle am 26./27.01.2021 mit Wegnahme von Tieren als Ersatzvornahme aufgrund der Kontrollbefunde wurden den neuen Tierhaltern durch die KVB ebenfalls Auflagen zur Behebung von Mängeln gemacht.

- 6. a) Welche Verstöße führten letztendlich zur Auflösung?**

Die Wegnahme der Tiere erfolgte als Ersatzvornahme (vgl. gemeinsame Antwort Fragen 5 a, 5 b und 5 c), nachdem der bzw. die (neuen) Tierhalter ihren vom Tierschutzrecht vorgegebenen Pflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen waren. Vergleiche auch gemeinsame Antwort Fragen 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 3 a und 3 b.

Bei der Kontrolle im Sommer 2020 zeigte sich in der Tierhaltung das typische Bild des „Animal Hoarding“ (krankhaftes Sammeln lebender Tiere), die Auflösung wurde durch den/die damaligen Tierhalter eingeleitet und durchgeführt. Vergleiche gemeinsame Antwort Fragen 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 3 a und 3 b sowie gemeinsame Antwort Fragen 5 a, 5 b und 5 c.

- b) Wie viele lebende Tiere wurden aufgegriffen (bitte jeweilige Artenbezeichnung angeben)?**

Tierart	Anzahl (ohne getötete Tiere)
Schwarzkehlarrassari	2
Hooded Sittiche	8
Seidenhühner	6
Lakenfelder Hühner	12
Bienenfresser	2
Dottertukane	2
Warzenenten	15
Laufente	1
Rothalsgänse	5
Toulouser Gänse	3
Dreifarbenglanzstare	4
Kleinvögel	141
Schopfwachteln	3
Straußenwachteln	10
Zwergwachteln	6
Grünschwanzloris	2
Königpythons	3
Königsnattern	4
Kornnatter	1
Strumpfbandnatter	1
Vogelspinnen	2
Mäuse	96

Tierart	Anzahl (ohne getötete Tiere)
Klunkerkraniche	2
Weißnackenkraniche	4
Schneekranich	1
Kronenkranich	2
Schwarzpinselaffen	4
Goldkopflöwenäffchen	1
Lisztaffen	7
Finkenvögel	2
Königsglanzstare	2
Quessant-Schafe	15
Islandschafe	3
Waliser Schwarznasenschafe	2
Fallabellahengste	2
Alpakas	13
Ungarische Steppenrinder	32
Hühner	86
Hähne	75
Truthähne	6
Perlhühner	40
Heckrinder	7
Ziegen	5
Pfauen	14
Trachemys scripta sp. (Schmuckschildkrötenart)	7
Graptemys pseudogeographica sp. (Falsche Landkarten-Höckerschildkröten)	7
Pseudemys concinna sp. (Gewöhnliche Schmuckschildkröte)	3

Ein Wapiti-Kalb, ein Steppenrind und eine Maus wurden notgetötet.

c) Wie viele Kadaver wurden bei der Auflösung gefunden?

Zur Auflösung siehe Antwort Frage 6 a. Es wurden nach Mitteilung der zuständigen Behörden vor Ort im Rahmen der Tierwegnahme Ende Januar 2021 keine verendeten Tiere außerhalb von Kühlvorrichtungen bzw. regulären Kadaverlagerungsstätten vorgefunden.

7. Inwiefern wird nun gegen den Halter strafrechtlich ermittelt?

Gegen den bzw. die Tierhalter laufen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen.